

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Bebauungsplan der Gemeinde Dennheritz Nr. 1/2018 „Solarpark südlich der A 4“

Die Satzung über den Bebauungsplan der Gemeinde Dennheritz Nr. 1/2018 „Solarpark südlich der A 4“ Dennheritz wird mit ortsüblicher Bekanntmachung der mit Verfügung des Landratsamts Zwickau vom 08.07.2020, Az.: 1462-621.41.01977 unter 2 Auflagen und mit einem Hinweis erteilten Genehmigung am 14.10.2020 rechtskräftig.

Im Zuge des Planverfahrens erfolgten eine zweistufige Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) auf der Ebene des Vorentwurfs sowie des Entwurfs (§§ 2 – 4 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die Erklärung ist mit Bekanntmachung zur Einsicht bereitzuhalten.

1 ANGABEN ZUR ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Belange der Umwelt (Quelle: § 1 (6) Nr. 7 BauGB)	Art und Weise der Berücksichtigung
Ziele des Umweltschutzes / planbedingte Umweltqualitätsziele	Ziele in rechtlich verbindlichen Vorgaben niedergelegt: <ul style="list-style-type: none"> - zum Immissionsschutz, Bodenschutz und Altlasten, Gewässerschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz; - Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013); - Regionalplan Südwestsachsen 07/2008; - Entwurf Regionalplan Region Chemnitz 12/2015;
Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes	<ul style="list-style-type: none"> - maßgebliche Vor-Ort-Erfassung im Plangebiet 06/2019; - Standort ist intensivlandwirtschaftlich vorgeprägt, daher höchstens geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden und Wasser, auch im Wirkungsgefüge - Quellenauswertung (Literatur, Pläne und Programme); - Internet-Quellen des Freistaats Sachsen; - Angaben aus Stellungnahmen im frühzeitigen sowie im förmlichen Beteiligungsverfahren; - Artenschutzfachliche Risikoeinschätzung 05/2019; - Ergänzung Kurzgutachten zum Blendschutz 01/2020;
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, (a)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser, auch im Wirkungsgefüge (Naturhaushalt), erfahren bereits in der Bauphase geringe bis mittlere Beeinträchtigungen; - Die Flächeninanspruchnahme wirkt auch in der Betriebsphase, ist jedoch plangemäß letztendlich reversibel – das gilt auch für die technische Landschaftsbildüberprägung zusätzlich zur Autobahntrasse; - wenn alle festgesetzten Begrünungs-, Eingriffsvermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen beachtet werden, sind keine erheblichen vorhabenbedingten Schutzgutbeeinträchtigungen zu erwarten; - besonderes Augenmerk kommt dem Artenschutz zu durch Bauzeitbeschränkung bzw. ökologische Baubegleitung sowie CEF-Maßnahme Feldlerchenhabitatstreifen;

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
	- Vorhaben zur alternativen Energiegewinnung ist Klimaschutzbeitrag;
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, (b)	- Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), BNatSchG sowie SächsNatSchG sind mindestens 2,5 km entfernt gelegen und funktional durch die Planung nicht berührt;
umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, (c)	- geplante Nutzungsarten (Freiflächen-PVA mit Nebenanlagen, Pflanz- und Artenschutzmaßnahmenflächen) fügen sich in die vorgeprägte nähere Umgebung der Autobahn ein; - Immissionsschutz durch Blendschutz sichernde Orientierung der Modultische gewährleistet;
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (d)	- innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kulturdenkmale i. S. SächsDSchG; - nicht existenzbedrohender Entzug von Landwirtschaftsfläche für die begrenzte Nutzungsdauer der Freiflächen PVA vorabgestimmt;
die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, (e)	- keine Lärm- oder sonstige Emissionen zu erwarten; - evt. auffallende schädliche Bodenveränderungen / Altlasten im Sinne des BBodSchG sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Zwickau anzuzeigen; - Bauabfälle, später Rückbaumaterialien sind sachgerecht zu entsorgen; - Abwässer fallen nicht an;
die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, (f)	- Die Freiflächen-PVA dient der Nutzung erneuerbarer Energien;
die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, (g)	- Landschaftsplan liegt nicht vor; - Lage außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten; - Ein amtlich erfasstes Gewässer (Seiferitzbach) ist im Plangebiet verrohrt, daher gilt Gewässerabstand;
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (h)	- An dem unbewohnten, gut belüfteten Standort sind keine Luftimmissionsschutzmaßnahmen erforderlich;
die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, (i)	- Unter Einhaltung festgesetzter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind auch bezüglich der Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten;

Die Umweltprüfung im Rahmen der Planaufstellung ergab, dass im Ist-Zustand infolge der überwiegenden Intensivackernutzung bei Einhaltung aller unabhängig vom Bebauungsplan geltenden gesetzlichen Vorgaben die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Wasser nur gering beeinträchtigt sind. Auch in der Wechselwirkung

ist insgesamt nur eine geringe Beeinträchtigung im Ausgangszustand festzustellen. Da kein Landschaftsplan vorliegt, werden bei der üblichen guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft (z. B. bodenschonende Bearbeitung, Beachtung der Fruchtfolge, Düngeregime, usw.) und bei Erhalt der vorhandenen Feldheckenstruktur keinerlei Schutzgutbeeinträchtigungen im Basisszenario prognostiziert.

Bei Vorhabendurchführung erfahren folgende Schutzgüter geringe bis mittlere Beeinträchtigungen: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser. Die Beeinträchtigungen, treten bereits in der Bauphase auf. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern verstärken Beeinträchtigungen allerdings nicht zusätzlich in erheblichem Maße. Durch Festsetzungen zur Vorhabengestaltung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Beeinträchtigungen bereits in der Bauphase minimiert bzw. kompensiert. Für die Dauer der Betriebsphase verbleiben bis zum sachgerechten Rückbau und Recycling nur zum Teil geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Landschaft. Bei Rückbau ist jedwede Schutzgutinanspruchnahme mit überschaubarem Aufwand umkehrbar.

2 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsplanunterlagen vom Juli 2019 in der Zeit vom 14.10.2019 – 15.11.2019 durchgeführt. Mit Schreiben vom 30.09.2019 erfolgte die frühzeitige Beteiligung insgesamt 24 möglicherweise von der Planung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der 4 Nachbarkommunen gemäß § 2 BauGB. Die vorgebrachten Hinweise flossen in den Bebauungsplanentwurf vom November 2019 ein. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der am 11.12.2019 vom Gemeinderat gebilligten Entwurfsplanunterlagen und umweltbezogener Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 06.01.2020 – 21.02.2020. Die Nachbarn, Behörden und sonstigen TÖB wurden mit Schreiben vom 18.12.2019 von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

2.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Zum Planvorentwurf 07/2019 gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein und zum Planentwurf 11/2019 eine. Allerdings bestand hierzu kein Abwägungsbedarf, da darin die Errichtung einer weiteren Freiflächen-PVA im Umfeld, jedoch nicht direkt angrenzend, auf der Konversionsfläche einer ehemaligen Kiesgrube vorgeschlagen wurde.

2.2 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Soweit möglich wurden die Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in die Entwurfsplanunterlagen eingestellt, so dass letztendlich Stellungnahmen von 10 TÖB in die Abwägung vor der abschließenden Beschlussfassung eingestellt werden mussten. Im Ergebnis wurden 25 sachlich zusammen gehörige Anregungen berücksichtigt, wobei z. B. auch die Erfüllung eines Prüfauftrages eine angemessene Form der Berücksichtigung darstellt. Nicht berücksichtigt wurde die Anregung zum vollständigen Verzicht auf die bauliche Inanspruchnahme derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzfläche, dabei gleichzeitig auf eine zeitlich befristete Inanspruchnahme, in der Bauverbotszone der BAB 4 max. 30 Jahre, verwiesen. Per Festsetzung und vertragliche Verpflichtung gemäß Genehmigungsaufgabe ist gesichert, nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage die Flächen wieder der Landwirtschaft der guten fachlichen Praxis zur Verfügung zu stellen. Die Abwägungsentscheidungen der Stellungnahmen von Belangsträgern mit Anregungen zu umweltrelevanten Belangen werden nachfolgend teils verkürzt dargelegt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Planungsverband Region Chemnitz „In der Stellungnahme des Planungsverbandes vom 28. Oktober 2019 wurde ... aufgrund der Nähe zur BAB 4 und der vorhan-	Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Festlegungskriterien des Regionalen Grünzuges erfolgte in der Entwurfsbe-

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>denen randlichen Betroffenheit des <u>Regionalen Grünzuges</u> die Prüfung der Auswirkungen der Photovoltaikfreiflächenanlagen auf die Kriterien, die im Bereich zur Festlegung des Regionalen Grünzugs führten, eingefordert. Dabei wurde klargestellt, dass bei Ausschluss einer Beeinträchtigung der jeweiligen Kriterien, ein Konflikt mit dem Regionalen Grünzug ausgeschlossen werden kann.“</p>	<p>gründung. So konnten für das Siedungsklima, den Bodenschutz und zur Funktion der Fläche für die Landwirtschaft Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p>
<p>Landratsamt Zwickau <u>Umweltamt – Untere Wasserbehörde:</u> „Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes, jedoch außerhalb der Baugrenze, verläuft der Seiferitzbach (Flurstücke 107/8 und 107/9 der Gem. Dennheritz). Es ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten.“ <u>Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde:</u> „Die immissionsschutzfachliche Beurteilung hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Lichtimmissionen (Blendwirkung) wird auch durch die nunmehr vorliegende Stellungnahme des Ing.-Büros 4Light GmbH, Fürth gestützt.“ Zum Vorentwurf: „Die Anordnung der Photovoltaikanlage ist im vorliegenden Planungsfall in einem minimalen Abstand von ca. 140 m zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen. In Auswertung der Ortseinsicht ist unter Berücksichtigung der bestehenden Abstands- und Abschirmverhältnisse festzustellen, dass durch die geplante Photovoltaikanlage keine erheblichen Belästigungen durch Blendwirkungen im Bereich der maßgeblichen IO auftreten werden. Der Einsatz von Modulen mit einer matten (reflexionsarmen) Oberfläche wird jedoch empfohlen. ... Die nächstgelegene schutzbedürftige Nachbarschaft ist in ca. 140 bis 300 m Entfernung (Gebäude Meeraner Straße 28, 30, 32 in Dennheritz sowie Zwickauer Straße 129, 130, 131, 133 und 133a in Meerane / OT Seiferitz) angesiedelt und gemäß FNP bzw. ausgehend von der tatsächlichen baulichen Nutzung als Wohngebiet (W, Ortslage Seiferitz) bzw. Dorfgebiet (MD, Ortslage Dennheritz) einzustufen. Aufgrund der vorhandenen Abstands-, Abschirm- und Lageverhältnisse ist davon auszugehen, dass eine Einhaltung der gemäß TA Lärm in Ab-</p>	<p>Der zur Querung der Autobahn auch im Satzungsgebiet verrohrte Bachlauf wurde nachrichtlich mit seinem zugehörigen Gewässerrandstreifen gekennzeichnet, die Anpflanzfestsetzung wurde für einen Arbeitsstreifen am Kanal unterbrochen. Im Gewässerrandstreifen sind die festgesetzten standortgerechten Sträucher und Kleingehölze im Übrigen zulässig. Im Vollzug des Bebauungsplans sollen die Immissionsschutzfachlichen Belange Beachtung finden. Für das zu erstellende Blendschutzgutachten ist gemäß Genehmigungsaufgabe eine Bestätigung der Straßenbauverwaltung, des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, vorzulegen, dass durch den Anlagenbetrieb keine negativen Einflüsse auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn zu befürchten sind. Ferner wurde die Begründung redaktionell um folgende Hinweise ergänzt: „Während der Baumaßnahmen sind die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietseinstufung nach BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen bzw. am ungünstigsten gelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft einzuhalten. Durch eine vorausschauende Planung besteht die Möglichkeit, Immissionen von Baustellen weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Dies kann durch den Einsatz lärmarmen Baumaschinen, durch die Wahl geeigneter Bauverfahrenstechniken und durch eine Baustellenplanung unter Immissionsschutzgesichtspunkten erfolgen. Daneben wird auf die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), insbesondere § 7 hingewiesen. Die bauausführenden Firmen</p>

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>hängigkeit von der jeweiligen Gebietseinstufung zulässigen IRW und damit ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im vorliegenden Planungsfall möglich ist. ...</p> <p>Immissionsschutzfachliche Belange werden daneben auch während der Bauphase des Vorhabens berührt. ...“</p> <p><u>Umweltamt – Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde:</u> „Ein Nachweis, dass es im Planungsgebiet keine anderweitigen Standortalternativen, gibt wurde bisher nicht geführt. Diesbezüglich wird lediglich darauf verwiesen, dass eine Untersuchung weiterer Eignungsflächen, wie devastierte Brachen und ehemalige Bergbaugelände, unschädlich im Rahmen der Gesamtaufstellung des FNP durchgeführt werden könne.“ ... „Prüfergebnis: Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden und deren Bewertung wurden im vorgelegten Entwurf nach wie vor nicht ausreichend berücksichtigt. Auch ist die durchgeführte Prüfung von Planungsalternativen nicht akzeptabel.“</p>	<p>sind auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.</p> <p>Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase sind im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.“</p> <p>Eine Standortalternativenprüfung erfolgte: Das der Gemeinde Dennheritz zur verbindlichen Bauleitplanung für Freiflächen-PVA im 110 m-Vergütungskorridor gemäß EEG 2017 zugängliche Planungsgebiet endet an der Gemeindegrenze zur Stadt Meerane, OT Seiferitz. Betrachtet man den vom EEG derzeit privilegierten 110 m-Korridor entlang der BAB 4, zeigt sich, dass eine zweite diesbezügliche Potenzialfläche bis an die Ast Meerane der BAB 4 in Richtung Westen reicht. Mit Blick auf ein gesamt-räumliches Konzept zur alternativen Energiegewinnung in Freiflächen-PVA sollen die avisierten Flächennutzungspläne der VG Crimmitschau-Dennheritz und der VG Meerane/Schöneberg aufeinander abgestimmt werden. Eine vorzeitige Bebauungsplanung für die in der Gemarkung Dennheritz gelegene rd. 8 ha große Teilfläche, nördlich der bebauten Ortslage wird derzeit nicht empfohlen. Eine prinzipielle Eignung für Freiflächen-PVA nach EEG 2017 wird nicht in Abrede gestellt, dabei gleichzeitig auf einen identischen regionalplanerischen Vorbehalt „Landwirtschaft“ sowie die derzeitige Ausübung der Landwirtschaft verwiesen. Von Vorteil hingegen wären die Abwesenheit eines regionalen Grünzugs sowie die partielle Siedlungsanbindung, wobei die Siedlungsnähe eine detaillierte Blendschutzbetrachtung erfordern würde. Für die Abwägungsentscheidung war entscheidend, dass der Flächenalternative in den Auswertekarten Bodenschutz des LfULG vollständig die höchsten Bewertungsstufen bezüglich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des natürlichen Wasserspeichervermögens bescheinigt werden, wohingegen im Satzungsgebiet zumindest teilweise geringere Wertstufen gelten. Insofern war der Planung gegenüber dem Alternativstandort der Vorzug zu geben.</p>

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p><u>Umweltamt – Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde:</u> zum Bodenschutz wird in der Begründung unter anderem ausgeführt, „dass das Wasserspeichervermögen sowie die Filter- und Pufferfunktion nicht beeinträchtigt werden. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden, da eine bau- und mit Betriebseinstellung auch rückbaubedingt dauerhaft wirkende Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenstruktur durch umfangreiche Erdarbeiten bei der Erdkabelverlegung sowie den flächenhaften Einsatz von schweren Baumaschinen und Transportfahrzeugen, selbst bei bodenschonender Umsetzung, nicht vermeidbar ist. Insofern ist auch nicht von einer reversiblen PVA - Nutzung mit Betriebseinstellung, wie im Umweltbericht dargestellt, auszugehen.“</p>	<p>Die Errichtung der Anlage erfolgt nach dem anerkannten Stand der Technik prinzipiell bodenschonend. Dieser Umstand wurde ebenso wie eine Beschreibung der baubedingten Eingriffe in und auf den Boden im Zusammenhang mit der Verlegung der notwendigen Erdkabel, die daraus resultierenden Auswirkungen und eine plausible Bewertung der Auswirkungen in der Begründung dargelegt.</p> <p>Sofern Beauflagungen des Bauherrn seitens der Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde für notwendig erachtet werden, kann dies im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Der Erhalt der Sickerseigenschaften des Bodens sowie des Wasserspeichervermögens erfolgen im ureigensten Interesse des Anlagenbetreibers. Eine Unumkehrbarkeit planbedingter, insgesamt als nicht erheblich zu bewertender, Eingriffe in den Boden wird bei Flächenrückführung nach der festgesetzten Nutzungsaufgabe nicht gesehen.</p>
<p><u>Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde:</u> „Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bei antragsgemäßer Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.“</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen sollen im Vollzug des Bebauungsplans gemäß den Festsetzungen fristgerecht durchgeführt werden. Mittels festgesetzter vertraglicher Bindung ist die untere Naturschutzbehörde in die Nachweise sowie das Monitoring involviert.</p>
<p><u>Umweltamt – Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> „Aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben erhebliche Bedenken.“ ... „Die hier im Entwurf der Begründung dargestellte Auseinandersetzung mit den Belangen der Agrarstruktur und der Landwirtschaft lässt eine fachliche Abwägung nicht erkennen. Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche dient vorrangig der Ernährungssicherung. Auf diesen Flächen werden Nahrungsmittel für Mensch und/oder Tier erzeugt. Die dargestellte Befristung der Photovoltaikanlage ... dient lediglich dazu, nach Aufgabe der Photovoltaikanlage die Flächen der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen. Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche während der Nutzungsdauer der PV-Anlage wird damit nicht dezimiert. Auch ist nach Beendigung der Nutzungsdauer der PV-Anlage und deren Rückbau mit Beeinträchtigungen der dann wiederhergestellten landwirtschaftlichen</p>	<p>Die Anregung wurde als dezidierte Aufforderung zum Verzicht auf die Planung gewertet. Dem wurde nicht gefolgt. Begründung: Satzungsgegenstand ist eine zeitlich befristete Inanspruchnahme derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzflächen – damit ist gesichert, „nach Aufgabe der Photovoltaikanlage die Flächen der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen.“ Auch wenn der zeitlich befristete Verlust von Landwirtschaftsfläche nur einen geringen Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Gemeindegebiet ausmacht (rd. 1 %), war zu prüfen, ob daraus eine Existenzbedrohung erwächst. Das kann verneint werden, da sich Eigentümer und Bewirtschafter bereits zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses über die Vorhabenauswirkungen im Klaren waren und auch später keine anderslautenden Stellungnahmen hierzu eingingen. Zur Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit mit dem Bodenbewertungsinstrument</p>

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>Nutzfläche zu rechnen, da zum einen naturschutzfachliche Aspekte unter Umständen eine Umwandlung in Ackerflächen nicht mehr erlauben oder aber die Bodenfruchtbarkeit aufgrund der Aushagerung des Bodens nicht mehr in dem Maße gegeben ist wie sie vor Inbetriebnahme der PV-Anlage war.“</p> <p>Dem Inhalt nach identische Bedenken äußerte der Regionalbauernverband Westsachsen e.V.: „Es bestehen ... erhebliche Bedenken zum Vorhaben. Bei der vom Planvorhaben beanspruchten Ackerfläche handelt es sich um eine Fläche, mit einer für die Region Zwickau überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit. Darüber hinaus hat es in der Region in den vergangenen Jahren bereits enorme Flächenentzüge für zahlreiche Gewerbegebiete und anderer Infrastrukturmaßnahmen gegeben. Ein Entzug von wertvoller Ackerfläche für die Errichtung eines Solarparks, ist deshalb nicht zu verantworten.“</p>	<p>Sachsen (LfULG 2009) wird die Menge des pflanzenverfügbaren Wassers unter zusätzlicher Berücksichtigung von Bodentyp, Nutzung, Hangneigung und Grundwassereinflüssen herangezogen. Eine gewisse Aushagerung des Bodens ist gemäß den Festsetzungen während der Nutzungsdauer zu prognostizieren, denn auf Düngung wird verzichtet. Gleichwohl wird dies nicht als irreversibel angesehen. Es sind die dann der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entsprechenden Methoden bei der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung anzuwenden.</p> <p>Richtig ist, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren Bedenken äußerte, dass die dem Plangebiet benachbarte Ackernutzung den festgesetzten Lebensraum Feldlerchenstreifen etwa durch Pflanzenschutzmittel beeinträchtigen könnte. Hingewiesen wird ferner auf den von der unteren Landwirtschaftsbehörde derzeit vertretenen Umstand, dass eine laut Festsetzung zulässige extensive Schafbeweidung nicht als Landwirtschaft angesehen wird, sondern als rein naturschutzfachliche Pflegemaßnahme.</p>
<p>Regionalbauernverband Westsachsen e.V. „Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darf keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen. Die Herausnahme der festgesetzten Fläche A und M aus der landwirtschaftlichen Nutzung zum Anlegen eines Heckensaums bzw. Feldrains wird seitens des Berufsstandes abgelehnt. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich/Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen bzw. durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.“</p>	<p>Nach der auch zur Führung eines Ökokontos gem. § 11 SächsNatSchG derzeit anzuwendenden „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ vom Juli 2003 in der Fassung des SMUL vom Mai 2009 stellt mit Blick auf die derzeitige Nutzung als Intensivacker die Freiflächen-PVA eine biotopbezogene Aufwertung dar. Funktionsbezogene Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorhabenbedingt gering und zudem durch festgesetzten Rückbau nach Nutzungsaufgabe vollständig reversibel. Die CEF-Maßnahme fläche M – Feldrain als Feldlerchenhabitat ist aus Artenschutzgründen alternativlos. Der nördlich der PVA verbleibende Sukzessionssaum A ist für eine landwirtschaftliche Nutzung zu schmal. Beide Maßnahmen dienen der Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.</p>

3 GEPRÜFTE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Gründe zur Wahl der Vorzugsvariante
Nullvariante	Der Verzicht auf die Planung (Nullvariante) kann aus Gründen einer ansonsten nicht ausreichenden Vorsorge für eine klimafreundliche dezentrale Elektroenergieerzeugung nicht in Betracht gezogen werden.
Nutzung bereits mit Baurecht belegter bzw. konfliktarmer Standorte für das geplante Vorhaben	Mit Baurecht bereits belegte Alternativstandorte für Freiflächen-PVA sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Entlang des vom EEG derzeit privilegierten 110 m-Korridors entlang der BAB 4 käme nur ein rd. 8 ha großer Streifen nördlich der Ortslage Dennheritz in Betracht, wobei die Siedlungsnähe eine detaillierte Blendschutzbetrachtung erfordern würde. Der Alternativfläche bescheinigen die Auswertekarten Bodenschutz des LfULG vollständig die höchsten Bewertungsstufen bezüglich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des natürlichen Wasserspeichervermögens, sie war daher nicht vorrangig weiter zu prüfen.
Alternative Nutzung bereits bebauter Flächen mit nicht mehr benötigter Bausubstanz	Im Gemeindegebiet gibt es keine bereits bebauten Flächen mit nicht mehr benötigter Bausubstanz, die die Errichtung einer Freiflächen-PVA mit 9,1 ha überbaubarer Grundstückfläche zuließen. Alternative dezentrale Dach- oder Fassaden-PVA kommen für künftige Anlagen zur Elektroenergieerzeugung verstärkt in Betracht.

Aus o.g. Gründen stellten die geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten keine Alternativen dar und wurden nach Abwägung aller Vor- und Nachteile verworfen.

Aufgestellt im Auftrag der
Gemeinde Dennheritz:

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207 09114 Chemnitz
E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de
Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

Chemnitz, den 15.09.2020

.....
Geschäftsleitung Siegel

Dennheritz, den . . .2020

.....
Bürgermeister Siegel